

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 40 / § 72 ABS. 1 NR. 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF DIESE 1. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN, BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN _____

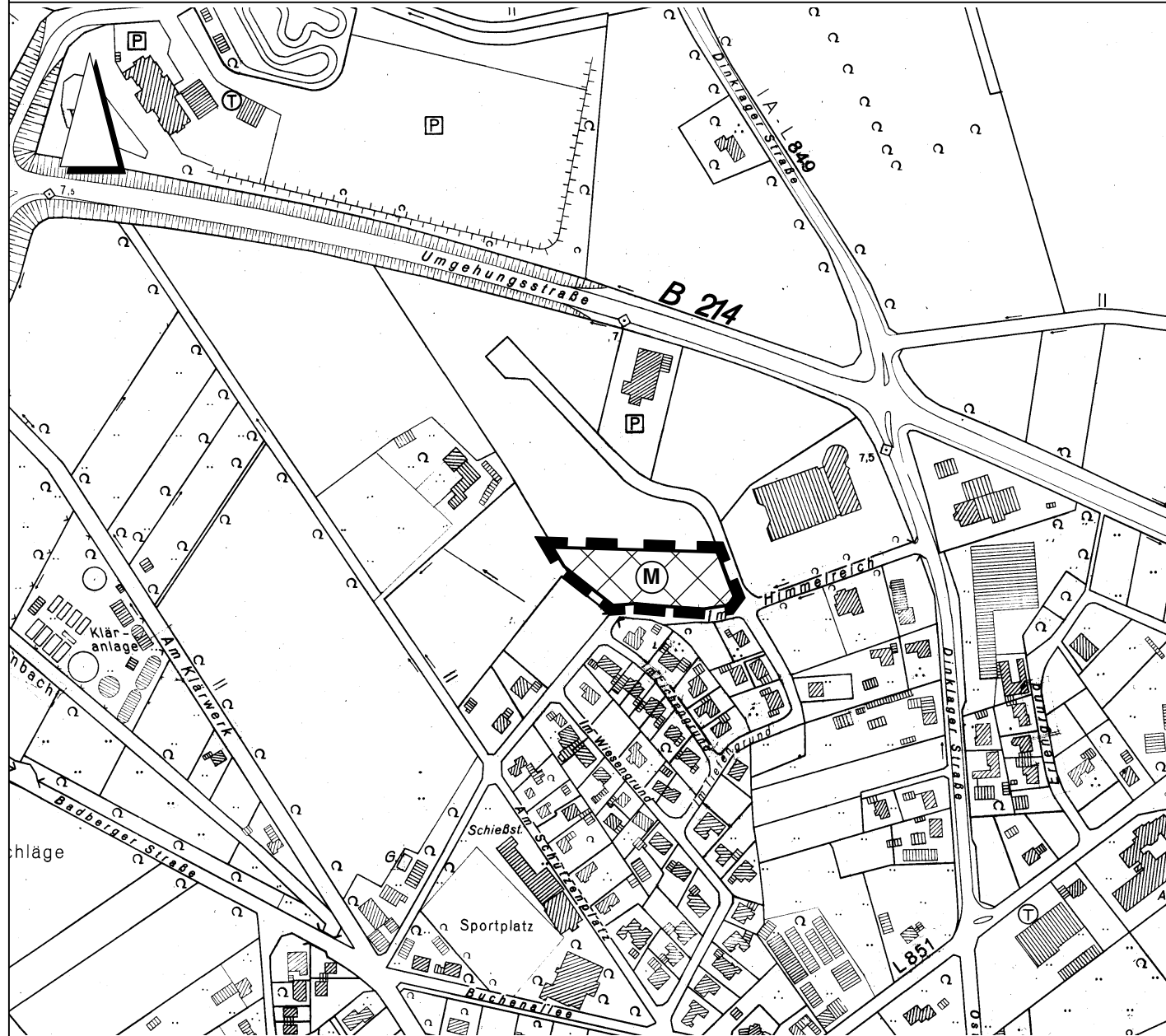
BÜRGERMEISTER _____

(SIEGEL)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

M. 1 : 5.000

Änderungsbereich Gewerbegebiet Wischhäuser



Planzeichenerklärung gemäß PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung



Gemischte Bauflächen

2. Sonstiges



Grenze des Änderungsbereiches

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.12.2001 DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 18.01.2002 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HOLDORF, DEN 19.06.2002

BÜRGERMEISTER _____

2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE ÜBERSICHTSPLAN:

TOPOGRAPHISCHE KARTE MAßSTAB 1 : 25.000
BLATT-NR.: 3314, 3414 BLATT-NAMEN
HERAUSGEGEBEN VOM : NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESVERWALTUNGSAMT/ LANDESVERMESSUNG

KARTENGRUNDLAGE FLÄCHENNUTZUNGSPLAN:

DEUTSCHE GRUNDKARTE 3 MAßSTAB 1 : 5000
BLATT-NR.: 341405 BLATT-NAMEN

HERAUSGEGEBEN VOM : KATASTERAMT VECHTA
KATASTERAMT VECHTA

3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:



INGENIEUR* ARCHITECTEN *STADTPLANER
Stein 91* D- 26122 Oldenburg *Tel. 0441/90991-14 Fax 0441/90991-99

PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. H. WEYDRINGER
PROJEKTBEARBEITUNG: DIPL.-ING. A. POLLMANN
TECHNISCHE MITARBEIT: A. KÖNIG

OLDENBURG, DEN 16.11.2001 VORENTWURF
23.04.2002 ENTWURF

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.04.2002 DEM ENTWURF DER 1. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB / § 3 ABS. 3 SATZ 1 ERSTER HALBSATZ I. V. M. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24.04.2002 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM 02.05.2002 BIS 03.06.2002 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLDORF, DEN 19.06.2002

BÜRGERMEISTER _____

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER 1. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 1 ZWEITER HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DERRAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM VEREINFACHT GEÄNDERTEN ENTWURF DER 1. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES ZUGESTIMMT. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM _____ GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM _____ GEGEBEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

7. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE 1. FLÄCHEN- NUTZUNGSPLANÄNDERUNG NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IN SEINER SITZUNG AM 18.06.2002 BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN 19.06.2002

BÜRGERMEISTER _____ (SIEGEL)

8. GENEHMIGUNG

DIE 1. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG (AZ: _____) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT.

OLDENBURG, DEN _____

HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE
BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

(UNTERSCHRIFT)

9. BEITRITTSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF IST DEN IN DER GENEHMIGUNGS- VERFÜGUNG VOM _____ (AZ: _____) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN / AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BEIGETRETEN. DIE 1. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG HAT WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____ (SIEGEL)

10. INKRAFTTRETEN

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGS- PLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM _____ IN DER OLDENBURGISCHEN VOLKSZEITUNG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE 1. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM _____ WIRKSAM GEWORDEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

11. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH WIRKSAMWERDEN DER 1. FLÄCHEN- NUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FRIEDBURG, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

12. MÄNGEL DER ABWÄGUNG

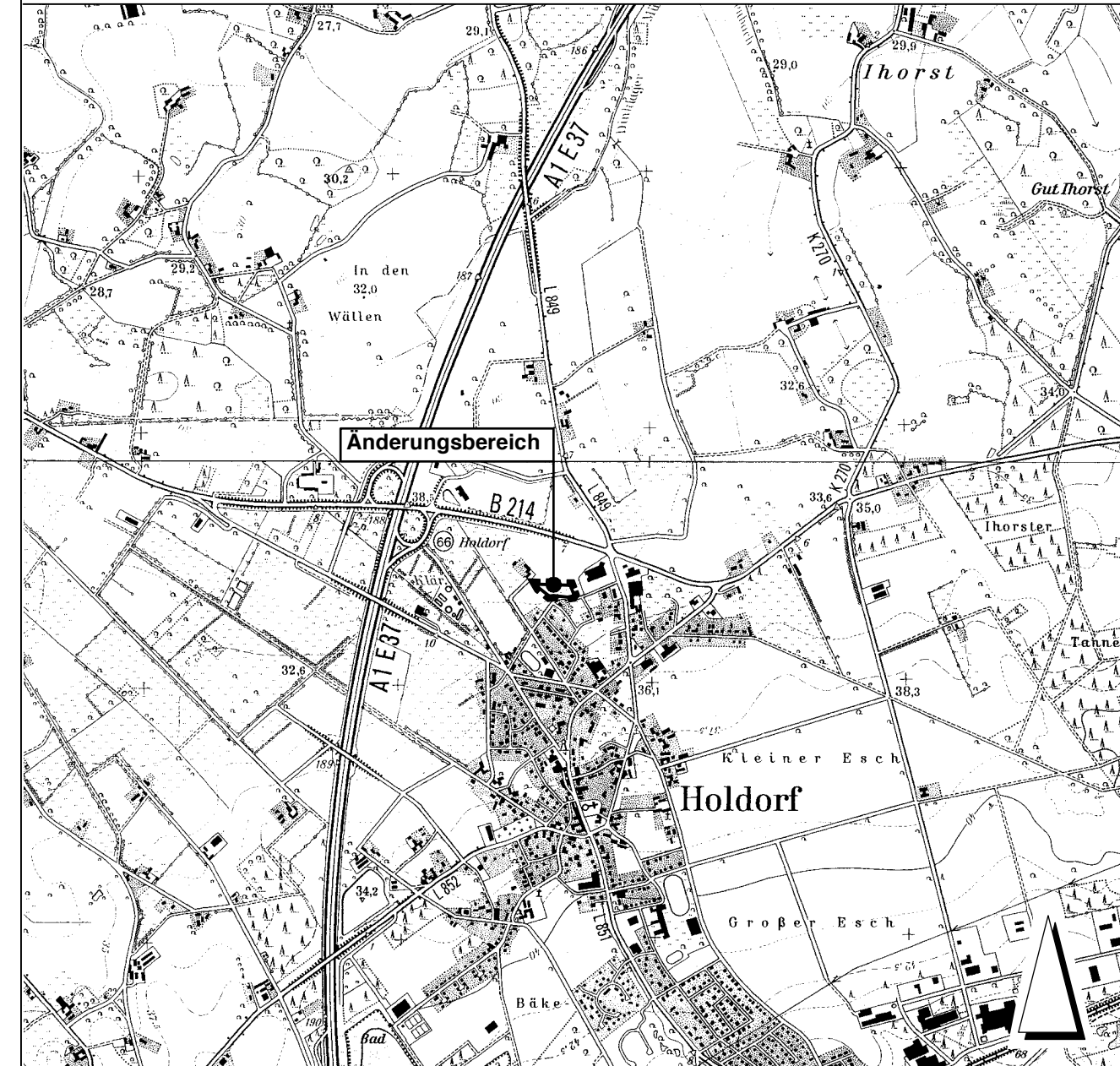
INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH WIRKSAMWERDEN DER 1. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

Übersichtsplan

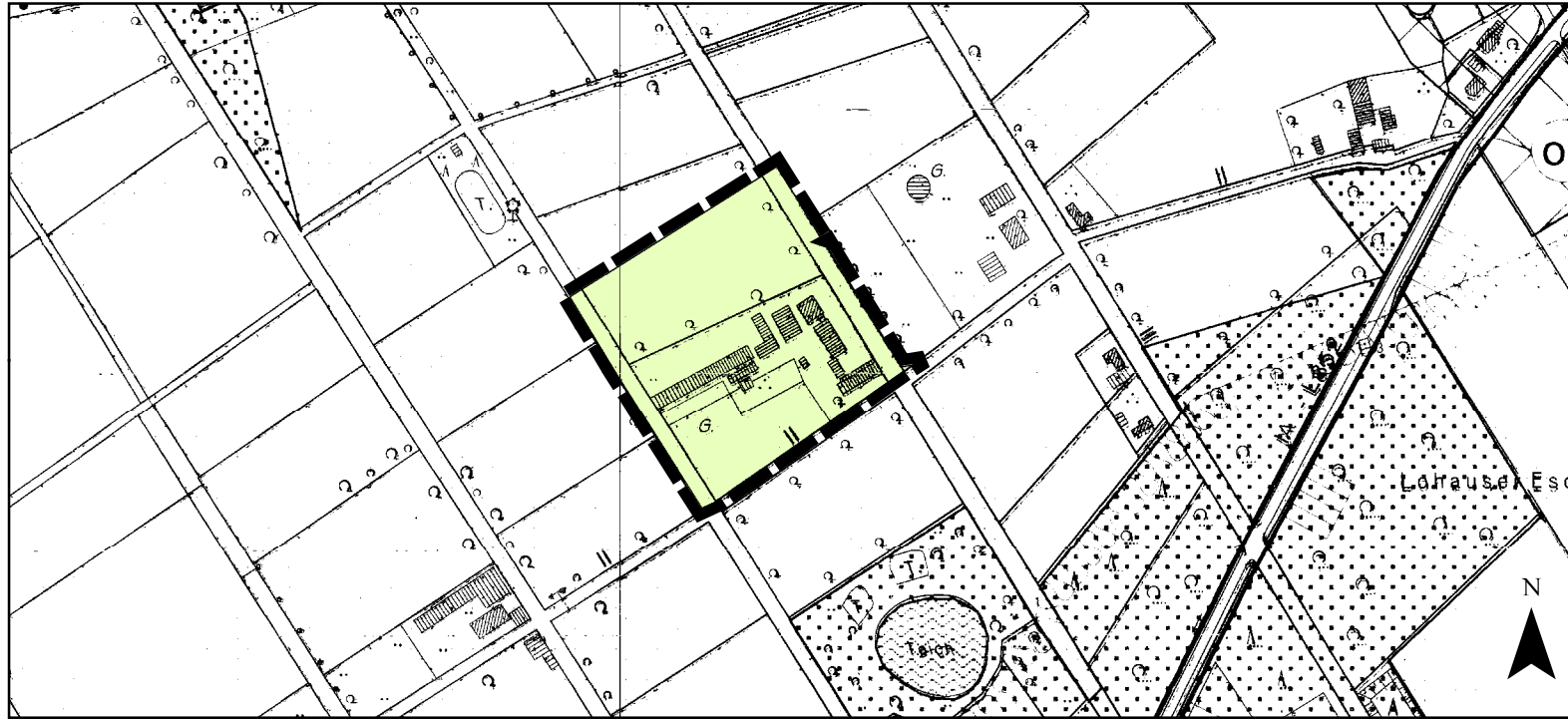
M. 1 : 25.000



Gemeinde Holdorf
1. Flächennutzungsplan-Änderung
„Wischhäuser“

Vormalige Darstellung im FNP

1:5.000


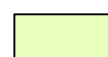
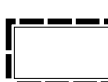


2. Änderung des Flächennutzungsplans

1:5.000



Planzeichenerklärung gemäß PlanzV

-  Sondergebiet Agrarhandel/Lohnfuhrunternehmen
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Grenze des Änderungsbereiches

Hinweis:

Das Sondergebiet „Futtermittelhandel / Lohnfuhrunternehmen“ dient der Abwicklung eines Futtermittelhandels sowie der eines Lohnfuhrunternehmens.
Die Zulässigkeit soll sich auf folgende Nutzungen beschränken:

- Lagerhallen und Silos für Futtermittel und landwirtschaftliche Produkte
- Lager, Tanks, Behälter für Festmist und Gülle
- Betriebsgebäude und -hallen zur Wartung von Lkws (z.B. Tank- und Waschanlagen, Werkstatt)
- offene und überdachte Stellplätze für Lkws und sonstige Fahrzeuge
- ein Bürogebäude
- ein Betriebsleiterwohnhaus
- Stallanlagen, Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen für die Schweinemast
- andere landwirtschaftliche Nutzungen im Sinne des § 35 Abs.1 Nr. 1

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 40 / § 72 ABS. 1 NR. 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF DIESE 2. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER

2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE: DEUTSCHE GRUNDKARTE

MAßSTAB 1: 5000

BLATT-NR.: 341409/341410

BLATT-NAME:

HERAUSGABEVERMERK:

HERAUSGEGEBEN VON DER BEHÖRDE FÜR GEOINFORMATION, LANDENTWICKLUNG UND LIEGENSCHAFTEN OLDENBURG
KATASTERAMT VECHTA

3. ENTWURF UND VERFAHRENS-BETREUUNG:

NEUENBURG, DEN
ENTWURF 03.04.2007
GENEHMG.-EX. _____

PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. L. WINTER
TECHNISCHE MITARBEIT: S. BRUNS



4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.06.2008 DEM ENTWURF DER 2. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 08.07.2006 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 17.07.2006 BIS 18.08.2006 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

5. ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.09.2006 DEM ENTWURF DER 2. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 30.03.2007 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10.04.2007 BIS 14.05.2007 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

6. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE 2. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NEBST BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG AM 26.06.2007 BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

7. GENEHMIGUNG

DIE 2. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG (AZ.: _____) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH _____ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT.

VECHTA, DEN _____

LANDKREIS VECHTA

(UNTERSCHRIFT) (SIEGEL)

8. BEITRITTSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____ (AZ.: _____) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/MASSGABEN/AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BEIGETRETEN.

DIE 2. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG HAT WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

9. INKRAFTTRETEN

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM _____ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS WITTMUND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE 2. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM _____ WIRKSAM GEWORDEN.

HOLDORF, DEN _____

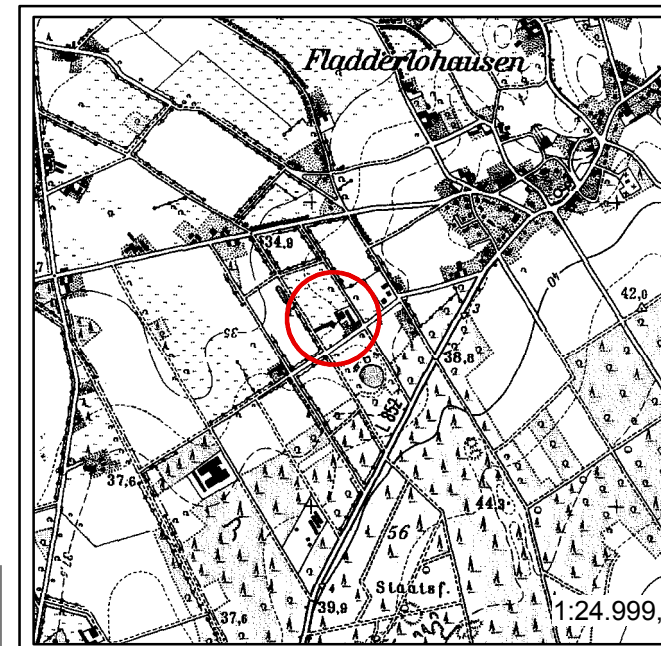
BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

10. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH WIRKSAMWERDEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER



Gemeinde Holdorf

2. Flächennutzungsplan-Änderung "Hofstelle Strunk"

Maßstab 1:5.000